

Salisbury, um 1120 — 1180) den Staat mit der sehr elastischen Formel, «jede Ordnung des Volkes zur Erreichung seiner politischen Ziele» ist ein Staat. Der eigentliche Staatsgedanke und mit ihm die Souveränitätsidee entstand im Westen und Süden unseres Kontinentes im 12. und 13. Jahrhundert. England, Frankreich, Spanien und Sizilien sind die ersten Staaten des Abendlandes.¹¹

Im Kampf gegen drei Mächte kam im Lauf der Jahrhunderte, die im Altertum nicht erkannte Souveränität ins Bewusstsein der Völker. Die drei gegenstaatlichen Mächte sind: Kirche, Reich und Lehensträger. Die Kirche wollte zeitweise unter dem Einfluss der Kurialisten den Staat zu ihrem Diener machen.¹² Nach der Reichsidee waren die Einzelstaaten nur Provinzen des Reiches. Die Lehensträger aber fühlten sich als autonome Mächte im Staat und standen so gegen den Staat.¹³

Wie der Begriff Souveränität in der französischen Sprache gründet, so findet auch der Begriffsinhalt in diesem Land fruchtbaren Boden. Souveränität wirkte wie ein politisches Ferment zunächst im innenpolitischen Raum.¹⁴ In Frankreich beseitigte der König die Sonderrechte der Barone. Ende des 13. Jahrhunderts tauchte zum ersten mal der Satz auf, dass der König Sovraïn des ganzen Königreiches sei.¹⁵ Schliesslich vermochte auch das Papsttum, das im avignonschen Exil in französische Hörigkeit geraten war, den Forderungen des erstarkten nationalen Frankreich nicht wirksam entgegen zu treten.¹⁶ Und der dritte Gegenpol zum Nationalstaat, das Reich,

10. Mitteis H., Der Staat des hohen Mittelalters, 2. Aufl., München 1948, 3; vgl. Von der Heydte Fried. Aug., Die Geburtsstunde des souveränen Staates, Regensburg 1952, 41; Joh. v. Salisbury war Kanzler des hl. Thomas von Canterbury l. c., 47 ff.

11. Von der Heydte l. c., 54.

12. Jellinek l. c., 440 f.

13. Von der Heydte l. c., 56 Anmerkung 31. Die Entwicklung im Reich wird besonders durch die Erlasse «Confoederatio cum principibus ecclesiasticis» 1220 und dem «Statutum in favorem principum» festgehalten.

14. Von der Heydte l. c., 440 f.

15. Von der Heydte l. c., 54 ff.; Jellinek l. c., 447 ff. Oberste Justizgewalt, Polizei, Militär und gesetzgebende Gewalt vereinigte schon Ende des 13. Jahrhunderts der französische König in seiner Hand.

16. Jellinek l. c., 441 f.